

TE Vwgh Erkenntnis 1987/10/8 87/07/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.1987

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

40/01 Verwaltungsverfahren;

81/01 Wasserrechtsgesetz;

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

AVG §13 Abs3;

AVG §8;

B-VG Art11 Abs2;

WRG 1959 §73;

1. AVG § 10 heute
2. AVG § 10 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
5. AVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. AVG § 10 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 10 heute
2. AVG § 10 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
5. AVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. AVG § 10 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 11 heute
2. B-VG Art. 11 gültig ab 01.05.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2024
3. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2020 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
4. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 11 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004
7. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2000
9. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
11. B-VG Art. 11 gültig von 01.12.2000 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
12. B-VG Art. 11 gültig von 01.12.2000 bis 30.11.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2000
13. B-VG Art. 11 gültig von 01.07.1994 bis 30.11.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
14. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
15. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 640/1987
16. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
17. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
18. B-VG Art. 11 gültig von 29.05.1974 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1974
19. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1961 bis 28.05.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
20. B-VG Art. 11 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
21. B-VG Art. 11 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. WRG 1959 § 73 heute
2. WRG 1959 § 73 gültig ab 22.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
3. WRG 1959 § 73 gültig von 01.01.2000 bis 21.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
4. WRG 1959 § 73 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
5. WRG 1959 § 73 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Schima und die Hofräte Dr. Salcher, Dr. Fürnsinn, Dr. Zeizinger und Dr. Kremla als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Teissl, über die Beschwerde der Wasserwerksgenossenschaft F in E, vertreten durch Dr. Arnulf Hummer, Rechtsanwalt in Wien I, Maysedergasse 5, gegen den Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 31. März 1987, Zl. 15.626/10-I 5/87, betreffend Zurückweisung eines Antrages in einem wasserrechtlichen Verfahren (mitbeteiligte Partei: Stadt Wien, vertreten durch den Magistrat), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Schima und die Hofräte Dr. Salcher, Dr. Fürnsinn, Dr. Zeizinger und Dr. Kremla als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Teissl, über die Beschwerde der Wasserwerksgenossenschaft F in E, vertreten durch Dr. Arnulf Hummer, Rechtsanwalt in Wien römisch eins, Maysedergasse 5, gegen den Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 31. März 1987, Zl. 15.626/10-I 5/87, betreffend Zurückweisung eines Antrages in einem wasserrechtlichen Verfahren (mitbeteiligte Partei: Stadt Wien, vertreten durch den Magistrat), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von S 10.050,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf das hg. Erkenntnis vom 25. September 1986, Zlen. 85/07/0326, 0328, soweit mit ihm der Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Oktober 1985, Zl. 15.626/34-1 5/85, aufgehoben worden ist, verwiesen. Begründet wurde die Aufhebung des angeführten Ministerialbescheides damit, daß einem Antrag der Beschwerdeführerin vom 19. Dezember 1984 auf Beiziehung als Partei zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren betreffend das Teilprojekt C für das Grundwasserwerk Mitterndorfer Senke deshalb zu Unrecht nicht stattgegeben worden sei, weil durch die in diesem Detailprojekt vorgesehenen Maßnahmen Rechte der Beschwerdeführerin beeinträchtigt werden könnten, sodaß deren Parteistellung in dem dieses Projekt betreffenden Verwaltungsverfahren nicht zweifelhaft sein könne.

Mit dem nunmehr vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen, im fortgesetzten Verfahren ergangenen Bescheid vom 31. März 1987 wies der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft den Antrag der Beschwerdeführerin vom 19. Dezember 1984, im Verfahren über das Teilprojekt C der III. Wiener Wasserleitung als Partei beigezogen zu werden, gemäß §§ 10 und 13 Abs. 3 AVG 1950 zurück. Begründend führte die belangte Behörde aus, sie habe die Beschwerdeführerin aufgefordert, die Bevollmächtigung durch ihre Mitglieder für die Erhebung des Antrages vom 19. Dezember 1984 nachzuweisen. Dem sei die Beschwerdeführerin nur insofern nachgekommen, als sie insgesamt 19 auf sie lautende von ihren Mitgliedern ausgestellte Vollmachtsurkunden vorgelegt habe, die durchwegs mit 30. Jänner 1987 bzw. Februar 1987 datiert seien. Abgesehen davon, daß die Unterfertiger dieser Vollmachten mehrfach nicht ident mit den in § 2 Abs. 2 der Statuten der Beschwerdeführerin namentlich angeführten Mitgliedern der Beschwerdeführerin seien, sehe § 10 AVG 1950 als Bevollmächtigte im Verwaltungsverfahren nur physische Personen vor. Davon abweichende Regelungen müßten gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG bundes- oder landesgesetzlich ausdrücklich getroffen werden. Eine solche Ausnahmeregelung sei im WRG 1959 nicht enthalten. § 1 der Satzung der Beschwerdeführerin lege als Zweck der Genossenschaft "die für Abhilfe von Übelständen erforderliche Antragstellung bei den zuständigen Behörden" und "die Hintanhaltung von Eingriffen Dritter in die Wasserrechte der Mitglieder und die zur Abhilfe erforderliche Antragstellung bei den zuständigen Behörden" fest. Diese Satzungsbestimmungen allein reichten aber für die Annahme einer Vertretungsbevollmächtigung der Beschwerdeführerin durch ihre Mitglieder noch nicht aus. Vielmehr könne von einer Bevollmächtigung der Beschwerdeführerin durch ihre Mitglieder nur dann und insoweit ausgegangen werden, als die Mitglieder von dem ihnen gemäß § 3 Z. 3 der Statuten zustehenden Recht, in den im § 1 bezeichneten Angelegenheiten die Intervention der Beschwerdeführerin zu begehren, Gebrauch machten. Dies hätten die Vollmachten unterfertigenden Mitglieder der Beschwerdeführerin auch getan, indem sie in den Vollmachtsurkunden ausdrücklich auf die Bestimmungen des § 3 Z. 3 der Statuten Bezug genommen hätten. Da diese Vollmachten erst im Jahre 1987 erteilt worden seien und eine nachträgliche Genehmigung der bisherigen Handlungen der Beschwerdeführerin und ihres Rechtsfreundes nicht enthielten, sei die Bevollmächtigung der Beschwerdeführerin zur Stellung des Antrages vom 19. Dezember 1984 nicht nachgewiesen. Entgegen der von der Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfahren aufgestellten Behauptung, ihre Bevollmächtigung durch ihre Mitglieder bereits im Hauptverfahren über die III. Wiener Wasserleitung nachgewiesen zu haben, hätten in dem damaligen Verfahren die Wasserberechtigten unmittelbar einen Rechtsanwalt mit ihrer gemeinsamen Vertretung betraut. Zweifel an der Bevollmächtigung der Beschwerdeführerin seien erst durch das hg. Erkenntnis vom 24. Juni 1986, Zl. 84/07/0249, geweckt worden. Im übrigen sei die Eingabe vom 19. Dezember 1984 nach ihrem Wortlaut nicht auf Vertretung der Mitglieder der Beschwerdeführerin, sondern auf Beiziehung der Beschwerdeführerin selbst als Partei gerichtet. Die Beschwerdeführerin selbst sei aber nicht Partei im Sinne des § 102 WRG 1959. Mit dem nunmehr vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen, im fortgesetzten Verfahren ergangenen Bescheid vom 31. März 1987 wies der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft den Antrag der Beschwerdeführerin vom 19. Dezember 1984, im Verfahren über das Teilprojekt C der römisch drei. Wiener Wasserleitung als Partei beigezogen zu werden, gemäß Paragraphen 10 und 13 Absatz 3, AVG 1950 zurück. Begründend führte die belangte Behörde aus, sie habe die Beschwerdeführerin aufgefordert, die Bevollmächtigung durch ihre Mitglieder für die Erhebung des Antrages vom 19. Dezember 1984 nachzuweisen. Dem sei die Beschwerdeführerin nur insofern nachgekommen, als sie insgesamt 19 auf sie lautende von ihren Mitgliedern ausgestellte Vollmachtsurkunden vorgelegt habe, die durchwegs mit 30. Jänner 1987 bzw. Februar 1987 datiert seien. Abgesehen davon, daß die Unterfertiger dieser Vollmachten mehrfach nicht ident mit den in Paragraph 2, Absatz 2, der Statuten der Beschwerdeführerin namentlich angeführten Mitgliedern der Beschwerdeführerin seien, sehe Paragraph 10, AVG 1950 als Bevollmächtigte im Verwaltungsverfahren

nur physische Personen vor. Davon abweichende Regelungen müßten gemäß Artikel 11, Absatz 2, B-VG bundes- oder landesgesetzlich ausdrücklich getroffen werden. Eine solche Ausnahmeregelung sei im WRG 1959 nicht enthalten. Paragraph eins, der Satzung der Beschwerdeführerin lege als Zweck der Genossenschaft "die für Abhilfe von Übelständen erforderliche Antragstellung bei den zuständigen Behörden" und "die Hintanhaltung von Eingriffen Dritter in die Wasserrechte der Mitglieder und die zur Abhilfe erforderliche Antragstellung bei den zuständigen Behörden" fest. Diese Satzungsbestimmungen allein reichten aber für die Annahme einer Vertretungsbevollmächtigung der Beschwerdeführerin durch ihre Mitglieder noch nicht aus. Vielmehr könne von einer Bevollmächtigung der Beschwerdeführerin durch ihre Mitglieder nur dann und insoweit ausgegangen werden, als die Mitglieder von dem ihnen gemäß Paragraph 3, Ziffer 3, der Statuten zustehenden Recht, in den im Paragraph eins, bezeichneten Angelegenheiten die Intervention der Beschwerdeführerin zu begehren, Gebrauch machten. Dies hätten die Vollmachten unterfertigenden Mitglieder der Beschwerdeführerin auch getan, indem sie in den Vollmachtsurkunden ausdrücklich auf die Bestimmungen des Paragraph 3, Ziffer 3, der Statuten Bezug genommen hätten. Da diese Vollmachten erst im Jahre 1987 erteilt worden seien und eine nachträgliche Genehmigung der bisherigen Handlungen der Beschwerdeführerin und ihres Rechtsfreundes nicht enthielten, sei die Bevollmächtigung der Beschwerdeführerin zur Stellung des Antrages vom 19. Dezember 1984 nicht nachgewiesen. Entgegen der von der Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfahren aufgestellten Behauptung, ihre Bevollmächtigung durch ihre Mitglieder bereits im Hauptverfahren über die römisch drei. Wiener Wasserleitung nachgewiesen zu haben, hätten in dem damaligen Verfahren die Wasserberechtigten unmittelbar einen Rechtsanwalt mit ihrer gemeinsamen Vertretung betraut. Zweifel an der Bevollmächtigung der Beschwerdeführerin seien erst durch das hg. Erkenntnis vom 24. Juni 1986, Zl. 84/07/0249, geweckt worden. Im übrigen sei die Eingabe vom 19. Dezember 1984 nach ihrem Wortlaut nicht auf Vertretung der Mitglieder der Beschwerdeführerin, sondern auf Beiziehung der Beschwerdeführerin selbst als Partei gerichtet. Die Beschwerdeführerin selbst sei aber nicht Partei im Sinne des Paragraph 102, WRG 1959.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes erhobene Beschwerde. Die Beschwerdeführerin ist ausgehend von § 1 ihrer Statuten der Ansicht, zur Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder im eigenen Namen und zur Stellung der hierfür erforderlichen Anträge bei den zuständigen Behörden sowie zur Teilnahme an diesbezüglichen Wasserrechtsverfahren berechtigt zu sein. Den Mitgliedern der Beschwerdeführerin stehe für den Fall, daß die Beschwerdeführerin diese beschriebenen Aufgaben nicht erfüllen sollte, gemäß § 3 der Satzung das Recht zu, Intervention durch die Beschwerdeführerin zu begehren. Ein solches Begehren der Mitglieder sei aber nicht Voraussetzung für die Berechtigung der Beschwerdeführerin zur Antragstellung. Durch die der Satzung zugrundeliegenden einstimmigen Beschlüsse, bzw. durch ihren Beitritt zur Beschwerdeführerin hätten die Mitglieder der Beschwerdeführerin dieser ein für allemal die Zustimmung zur Wahrung ihrer Interessen erteilt. In diesem Sinne habe die Beschwerdeführerin im Laufe der Zeit an hunderten Wasserrechtsverfahren als Partei im eigenen Namen teilgenommen. Die Beschwerdeführerin habe Vollmachten ihrer Mitglieder lediglich auf Grund der diesbezüglichen Aufforderung der belangten Behörde und unter dem ausdrücklichen Hinweis, daß auf Grund des § 1 ihrer Satzung ein derartiger Nachweis ihrer Bevollmächtigung nicht erforderlich sei, vorgelegt. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde sei sohin ein Mangel im Sinne des § 10 AVG 1950 nicht vorgelegen, sodaß die Bemängelung der vorgelegten Vollmachtsurkunden wegen Verspätung und wegen Erteilung an eine juristische Person nicht gerechtfertigt sei. Die Zurückweisung eines Antrages wegen Nichtbehebung eines nicht vorhandenen Formgebrechens sei durch § 13 AVG nicht gedeckt. Gegen diesen Bescheid richtet sich die wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes erhobene Beschwerde. Die Beschwerdeführerin ist ausgehend von Paragraph eins, ihrer Statuten der Ansicht, zur Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder im eigenen Namen und zur Stellung der hierfür erforderlichen Anträge bei den zuständigen Behörden sowie zur Teilnahme an diesbezüglichen Wasserrechtsverfahren berechtigt zu sein. Den Mitgliedern der Beschwerdeführerin stehe für den Fall, daß die Beschwerdeführerin diese beschriebenen Aufgaben nicht erfüllen sollte, gemäß Paragraph 3, der Satzung das Recht zu, Intervention durch die Beschwerdeführerin zu begehren. Ein solches Begehren der Mitglieder sei aber nicht Voraussetzung für die Berechtigung der Beschwerdeführerin zur Antragstellung. Durch die der Satzung zugrundeliegenden einstimmigen Beschlüsse, bzw. durch ihren Beitritt zur Beschwerdeführerin hätten die Mitglieder der Beschwerdeführerin dieser ein für allemal die Zustimmung zur Wahrung ihrer Interessen erteilt. In diesem Sinne habe die Beschwerdeführerin im Laufe der Zeit an hunderten Wasserrechtsverfahren als Partei im eigenen Namen teilgenommen. Die Beschwerdeführerin habe Vollmachten ihrer Mitglieder lediglich auf Grund der diesbezüglichen Aufforderung der belangten Behörde und unter dem ausdrücklichen Hinweis, daß auf Grund des Paragraph eins, ihrer Satzung ein derartiger Nachweis ihrer Bevollmächtigung nicht erforderlich sei, vorgelegt.

Entgegen der Ansicht der belangten Behörde sei sohin ein Mangel im Sinne des Paragraph 10, AVG 1950 nicht vorgelegen, sodaß die Bemängelung der vorgelegten Vollmachtsurkunden wegen Verspätung und wegen Erteilung an eine juristische Person nicht gerechtfertigt sei. Die Zurückweisung eines Antrages wegen Nichtbehebung eines nicht vorhandenen Formgebrechens sei durch Paragraph 13, AVG nicht gedeckt.

Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt und ebenso wie die mitbeteiligte Partei eine Gegenschrift erstattet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Vorweg ist festzuhalten, daß dann, wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Beschwerde gemäß Art. 131 B-VG stattgegeben hat, die Verwaltungsbehörden gemäß § 63 Abs. 1 VwGG verpflichtet sind, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Im Beschwerdefall war die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes seinem Erkenntnis vom 25. September 1986, Zlen. 85/07/0326, 0328, welches seinerseits in den hier maßgeblichen Fragen auf das Erkenntnis vom 24. Juni 1986, Zl. 84/07/0249 verwiesen hat, zu entnehmen. Die belangte Behörde war somit jedenfalls an die Auffassung des Gerichtshofes gebunden, daß die Parteistellung der Beschwerdeführerin als nach der Satzung treuhändige Vertreterin ihrer Mitglieder grundsätzlich nicht zweifelhaft sein konnte. Vorweg ist festzuhalten, daß dann, wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Beschwerde gemäß Artikel 131, B-VG stattgegeben hat, die Verwaltungsbehörden gemäß Paragraph 63, Absatz eins, VwGG verpflichtet sind, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Im Beschwerdefall war die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes seinem Erkenntnis vom 25. September 1986, Zlen. 85/07/0326, 0328, welches seinerseits in den hier maßgeblichen Fragen auf das Erkenntnis vom 24. Juni 1986, Zl. 84/07/0249 verwiesen hat, zu entnehmen. Die belangte Behörde war somit jedenfalls an die Auffassung des Gerichtshofes gebunden, daß die Parteistellung der Beschwerdeführerin als nach der Satzung treuhändige Vertreterin ihrer Mitglieder grundsätzlich nicht zweifelhaft sein konnte.

Soweit die belangte Behörde aus dem letztgenannten Erkenntnis ableitete, sie hätte Zweifel an der Vertretungsbefugnis der Beschwerdeführerin haben müssen, ist folgendes festzuhalten:

Mit dem dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden Schriftsatz vom 19. Dezember 1984 beantragte die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf die Berührung der bestehenden Rechte ihrer Mitglieder die Beiziehung als Partei zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren über das Detailprojekt C der III. Wiener Wasserleitung. Dieser im eigenen Namen der Beschwerdeführerin gestellte Antrag läßt aus seinem Wortlaut darauf schließen, daß er auf die Wahrung der Rechte der Mitglieder der Beschwerdeführerin abzielt. Die Rechtmäßigkeit der durch den angefochtenen Bescheid erfolgten Zurückweisung dieses Antrages hängt somit davon ab, ob die Beschwerdeführerin berechtigt war, ihre Mitglieder im wasserrechtlichen Verfahren treuhändig zu vertreten. Soweit im folgenden auf das zwischen der Beschwerdeführerin und ihren Mitgliedern bestehende Vertretungsverhältnis Bezug genommen wird, ist dies nicht im Sinne einer schlichten Bevollmächtigung im zivilrechtlichen Sinn, sondern im Zusammenhang mit der aus dem WRG 1959 und der Satzung sich ergebenden besonderen Rechtsstellung der Beschwerdeführerin als treuhändig die Rechte ihrer Mitglieder wahrnehmenden Wassergenossenschaft zu verstehen. Mit dem dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden Schriftsatz vom 19. Dezember 1984 beantragte die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf die Berührung der bestehenden Rechte ihrer Mitglieder die Beiziehung als Partei zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren über das Detailprojekt C der römisch drei. Wiener Wasserleitung. Dieser im eigenen Namen der Beschwerdeführerin gestellte Antrag läßt aus seinem Wortlaut darauf schließen, daß er auf die Wahrung der Rechte der Mitglieder der Beschwerdeführerin abzielt. Die Rechtmäßigkeit der durch den angefochtenen Bescheid erfolgten Zurückweisung dieses Antrages hängt somit davon ab, ob die Beschwerdeführerin berechtigt war, ihre Mitglieder im wasserrechtlichen Verfahren treuhändig zu vertreten. Soweit im folgenden auf das zwischen der Beschwerdeführerin und ihren Mitgliedern bestehende Vertretungsverhältnis Bezug genommen wird, ist dies nicht im Sinne einer schlichten Bevollmächtigung im zivilrechtlichen Sinn, sondern im Zusammenhang mit der aus dem WRG 1959 und der Satzung sich ergebenden besonderen Rechtsstellung der Beschwerdeführerin als treuhändig die Rechte ihrer Mitglieder wahrnehmenden Wassergenossenschaft zu verstehen.

Gemäß § 1 lit. d und f der Statuten der Beschwerdeführerin aus 1979 sind die Wahrung der Interessen der

Genossenschaftsmitglieder betreffend die Regelung des Grundwasserhaushaltes sowie die Hintanhaltung von Eingriffen Dritter in die Wasserrechte der Mitglieder und die zur Abhilfe erforderliche Antragstellung bei den zuständigen Behörden Zwecke dieser Genossenschaft. Gemäß Paragraph eins, Litera d und f der Statuten der Beschwerdeführerin aus 1979 sind die Wahrung der Interessen der Genossenschaftsmitglieder betreffend die Regelung des Grundwasserhaushaltes sowie die Hintanhaltung von Eingriffen Dritter in die Wasserrechte der Mitglieder und die zur Abhilfe erforderliche Antragstellung bei den zuständigen Behörden Zwecke dieser Genossenschaft.

Gemäß § 3 Z. 3 dieser Satzung hat jedes Mitglied außer den aus dem Zweck der Wassergenossenschaft sich ergebenden allgemeinen Rechten und Pflichten noch das Recht, in den im § 1 bezeichneten Angelegenheiten die Intervention der Genossenschaft zu begehren. In seinem Erkenntnis vom 24. Juni 1986, Zl. 84/07/0249, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß diese Zwecke der Bewilligungswerberin als Wassergenossenschaft und somit öffentlichrechtlicher Körperschaft mit § 73 Abs. 1 WRG 1959 nicht im Widerspruch stehen, und daß durch die genossenschaftliche Beschlußfassung über die Statuten eine Bevollmächtigung der Beschwerdeführerin durch die einzelnen Mitglieder zu einer treuhändigen Vertretung besonderer Art erfolgt ist. Dieser nach der in der Gegenschrift der belangten Behörde geäußerten Ansicht in Widerspruch zu § 10 Abs. 1 AVG 1950 (eigenberechtigte Person) stehenden Auffassung stehen auch nicht die von der belangten Behörde in diesem Zusammenhang geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen. Wurde doch der hier maßgebliche § 73 WRG 1959 in der geltenden Fassung durch die WRG-Novelle 1959, BGBl. Nr. 54, und somit im zeitlichen Geltungsbereich des B-VG vor der Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, eingeführt. Auf dem Boden der damaligen Verfassungsrechtslage (Art. 11 Abs. 2 B-VG) war aber eine - Abweichungen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen zulassende - bundesgesetzliche Regelung verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis vom 23. Oktober 1980, G 38/80), und im gegebenen Fall für den Regelungsbereich des Wasserrechtes erforderlich. Gemäß Paragraph 3, Ziffer 3, dieser Satzung hat jedes Mitglied außer den aus dem Zweck der Wassergenossenschaft sich ergebenden allgemeinen Rechten und Pflichten noch das Recht, in den im Paragraph eins, bezeichneten Angelegenheiten die Intervention der Genossenschaft zu begehren. In seinem Erkenntnis vom 24. Juni 1986, Zl. 84/07/0249, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß diese Zwecke der Bewilligungswerberin als Wassergenossenschaft und somit öffentlichrechtlicher Körperschaft mit Paragraph 73, Absatz eins, WRG 1959 nicht im Widerspruch stehen, und daß durch die genossenschaftliche Beschlußfassung über die Statuten eine Bevollmächtigung der Beschwerdeführerin durch die einzelnen Mitglieder zu einer treuhändigen Vertretung besonderer Art erfolgt ist. Dieser nach der in der Gegenschrift der belangten Behörde geäußerten Ansicht in Widerspruch zu Paragraph 10, Absatz eins, AVG 1950 (eigenberechtigte Person) stehenden Auffassung stehen auch nicht die von der belangten Behörde in diesem Zusammenhang geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen. Wurde doch der hier maßgebliche Paragraph 73, WRG 1959 in der geltenden Fassung durch die WRG-Novelle 1959, BGBl. Nr. 54, und somit im zeitlichen Geltungsbereich des B-VG vor der Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, eingeführt. Auf dem Boden der damaligen Verfassungsrechtslage (Artikel 11, Absatz 2, B-VG) war aber eine - Abweichungen zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen zulassende - bundesgesetzliche Regelung verfassungsrechtlich unbedenklich vergleiche , Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis vom 23. Oktober 1980, G 38/80), und im gegebenen Fall für den Regelungsbereich des Wasserrechtes erforderlich.

In Übereinstimmung mit der Beschwerdeführerin ist der Verwaltungsgerichtshof der Auffassung, daß die Beschwerdeführerin bereits auf Grund des § 1 ihrer Satzung berechtigt und verpflichtet ist, ohne weitere Initiative ihrer Mitglieder im Umfang des angeführten § 1 tätig zu werden. Entgegen der Auffassung der belangten Behörde kommt den einzelnen Mitgliedern der Beschwerdeführerin auf Grund der Bestimmung des § 3 Z. 3 der Satzung lediglich zusätzlich das Recht zu, bei einem Untätigbleiben der Beschwerdeführerin entgegen § 1 der Satzung von ihr die Ausübung des dort verankerten Vertretungsrechtes zu verlangen. In Übereinstimmung mit der Beschwerdeführerin ist der Verwaltungsgerichtshof der Auffassung, daß die Beschwerdeführerin bereits auf Grund des Paragraph eins, ihrer Satzung berechtigt und verpflichtet ist, ohne weitere Initiative ihrer Mitglieder im Umfang des angeführten Paragraph eins, tätig zu werden. Entgegen der Auffassung der belangten Behörde kommt den einzelnen Mitgliedern der Beschwerdeführerin auf Grund der Bestimmung des Paragraph 3, Ziffer 3, der Satzung lediglich zusätzlich das Recht zu, bei einem Untätigbleiben der Beschwerdeführerin entgegen Paragraph eins, der Satzung von ihr die Ausübung des dort verankerten Vertretungsrechtes zu verlangen.

Wie sich aus dem hg. Erkenntnis vom 24. Juni 1986, Zl. 84/07/0249, ergibt, hegt der Verwaltungsgerichtshof schon auf

Grund von § 1 der Satzung am Vorliegen der Befugnis der Beschwerdeführerin, ihre Mitglieder treuhändig zu vertreten und sohin im eigenen Namen die Interessen der Mitglieder wahrzunehmen, keine Zweifel. Der in diesem Erkenntnis auf Seite 7 unten und Seite 8 enthaltene Hinweis auf die von der belangten Behörde einzuschlagende Vorgangsweise bei Auftauchen von Bedenken hinsichtlich der Vertretungsbefugnis der Beschwerdeführerin war demgemäß so aufzufassen, daß nur im Fall begründeter Zweifel die dort angeführte Vorgangsweise dem Gesetz entsprechen könnte. Hierbei ergibt sich bei der gemäß § 10 Abs. 2 AVG 1950 gebotenen Beurteilung auftauchender Zweifel über Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, daß im Fall nicht ausdrücklicher Bevollmächtigung der vom "Geschäftsherrn" geschaffene äußere Tatbestand maßgeblich ist (vgl. Strasser in Rummel, ABGB, Rdz. 49 zu § 1002). Hierbei reicht sogar eine "fahrlässige" Veranlassung dieses äußeren Tatbestandes durch den Geschäftsherrn aus. Auch kann sich aus einer Berufseigenschaft eines Handelnden einwandfrei das Handeln im Namen eines Geschäftsherrn ergeben (vgl. Strasser in Rummel, ABGB, Rdz. 50 zu § 1002). Bei der durch die Satzung der Beschwerdeführerin bestimmten Rechtslage könnte vom Vorliegen derartiger begründeter Zweifel insbesondere dann gesprochen werden, wenn die Beschwerdeführerin mit ihrem Vorgehen gegen die Satzung verstieße, wenn ein Mitglied gegen das Vorliegen eines Vollmachtsverhältnisses aufträte oder wenn ein Interessenkonflikt gegeben wäre. Demgegenüber läßt das Verhalten der Mitglieder der Beschwerdeführerin als "Geschäftsherrn" und der von ihnen geschaffene äußere Tatbestand keinen Zweifel am Vorliegen eines Vollmachtsverhältnisses offen. So haben die Mitglieder der Beschwerdeführerin in den gerichtsbekannten zahlreichen wasserrechtlichen Verfahren, in denen jeweils die Beschwerdeführerin die Interessen ihrer Mitglieder geltend gemacht und vertreten hat, in keinem Fall eingewendet, die Beschwerdeführerin sei dazu nicht berechtigt. In dem der vorliegenden Beschwerde zugrundeliegenden Verwaltungsverfahren haben einzelne Mitglieder der Beschwerdeführerin über behördliche Aufforderung das Vorliegen eines Vollmachtsverhältnisses durch die Ausstellung von Bevollmächtigungsurkunden zusätzlich dokumentiert. Wie sich aus dem hg. Erkenntnis vom 24. Juni 1986, Zl. 84/07/0249, ergibt, hegt der Verwaltungsgerichtshof schon auf Grund von Paragraph eins, der Satzung am Vorliegen der Befugnis der Beschwerdeführerin, ihre Mitglieder treuhändig zu vertreten und sohin im eigenen Namen die Interessen der Mitglieder wahrzunehmen, keine Zweifel. Der in diesem Erkenntnis auf Seite 7 unten und Seite 8 enthaltene Hinweis auf die von der belangten Behörde einzuschlagende Vorgangsweise bei Auftauchen von Bedenken hinsichtlich der Vertretungsbefugnis der Beschwerdeführerin war demgemäß so aufzufassen, daß nur im Fall begründeter Zweifel die dort angeführte Vorgangsweise dem Gesetz entsprechen könnte. Hierbei ergibt sich bei der gemäß Paragraph 10, Absatz 2, AVG 1950 gebotenen Beurteilung auftauchender Zweifel über Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, daß im Fall nicht ausdrücklicher Bevollmächtigung der vom "Geschäftsherrn" geschaffene äußere Tatbestand maßgeblich ist (vergleiche, Strasser in Rummel, ABGB, Rdz. 49 zu Paragraph 1002,). Hierbei reicht sogar eine "fahrlässige" Veranlassung dieses äußeren Tatbestandes durch den Geschäftsherrn aus. Auch kann sich aus einer Berufseigenschaft eines Handelnden einwandfrei das Handeln im Namen eines Geschäftsherrn ergeben (vergleiche, Strasser in Rummel, ABGB, Rdz. 50 zu Paragraph 1002,). Bei der durch die Satzung der Beschwerdeführerin bestimmten Rechtslage könnte vom Vorliegen derartiger begründeter Zweifel insbesondere dann gesprochen werden, wenn die Beschwerdeführerin mit ihrem Vorgehen gegen die Satzung verstieße, wenn ein Mitglied gegen das Vorliegen eines Vollmachtsverhältnisses aufträte oder wenn ein Interessenkonflikt gegeben wäre. Demgegenüber läßt das Verhalten der Mitglieder der Beschwerdeführerin als "Geschäftsherrn" und der von ihnen geschaffene äußere Tatbestand keinen Zweifel am Vorliegen eines Vollmachtsverhältnisses offen. So haben die Mitglieder der Beschwerdeführerin in den gerichtsbekannten zahlreichen wasserrechtlichen Verfahren, in denen jeweils die Beschwerdeführerin die Interessen ihrer Mitglieder geltend gemacht und vertreten hat, in keinem Fall eingewendet, die Beschwerdeführerin sei dazu nicht berechtigt. In dem der vorliegenden Beschwerde zugrundeliegenden Verwaltungsverfahren haben einzelne Mitglieder der Beschwerdeführerin über behördliche Aufforderung das Vorliegen eines Vollmachtsverhältnisses durch die Ausstellung von Bevollmächtigungsurkunden zusätzlich dokumentiert.

Unabhängig davon ergibt sich aus der der Satzung (§ 1) entnehmbaren Bevollmächtigung der Beschwerdeführerin zu einer treuhändigen Vertretung, daß die Beschwerdeführerin berechtigt ist, die Rechte ihrer Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen. Dies steht in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre (Strasser in Rummel, ABGB, Rdz. 42 zu § 1002; Kastner, die Treuhand im Österreichischen Recht, JBl. 1948, Seite 305), derzufolge ein - im österreichischen Recht nicht ausdrücklich geregeltes - Treuhandverhältnis dann vorliegt, wenn ein Treugeber ein Vollrecht an einen Treuhänder überträgt, der es im eigenen Namen, aber regelmäßig in fremdem Interesse, ausübt. Da

sohin Umstände, die zu begründeten Zweifeln am Vorliegen des umfangsmäßig durch die Satzung bestimmten treuhändigen Vollmachtsverhältnisses hätten Anlaß geben können, im gegenständlichen Fall fehlen, bestand für die Behörde kein Anlaß, nach § 10 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 AVG 1950 vorzugehen. Unter diesen Umständen waren die Mitglieder der Beschwerdeführerin nicht gehalten, dem ungerechtfertigten Auftrag nach § 13 Abs. 3 AVG 1950 nachzukommen. Die Nichterfüllung dieses Auftrages zog daher nicht die Säumnisfolgen des § 13 Abs. 3 AVG 1950 nach sich. Unabhängig davon ergibt sich aus der der Satzung (Paragraph eins,) entnehmbaren Bevollmächtigung der Beschwerdeführerin zu einer treuhändigen Vertretung, daß die Beschwerdeführerin berechtigt ist, die Rechte ihrer Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen. Dies steht in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre (Strasser in Rummel, ABGB, Rdz. 42 zu Paragraph 1002,; Kastner, die Treuhand im Österreichischen Recht, JBl. 1948, Seite 305), derzufolge ein - im österreichischen Recht nicht ausdrücklich geregeltes - Treuhandverhältnis dann vorliegt, wenn ein Treugeber ein Vollrecht an einen Treuhänder überträgt, der es im eigenen Namen, aber regelmäßig in fremdem Interesse, ausübt. Da sohin Umstände, die zu begründeten Zweifeln am Vorliegen des umfangsmäßig durch die Satzung bestimmten treuhändigen Vollmachtsverhältnisses hätten Anlaß geben können, im gegenständlichen Fall fehlen, bestand für die Behörde kein Anlaß, nach Paragraph 10, in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, AVG 1950 vorzugehen. Unter diesen Umständen waren die Mitglieder der Beschwerdeführerin nicht gehalten, dem ungerechtfertigten Auftrag nach Paragraph 13, Absatz 3, AVG 1950 nachzukommen. Die Nichterfüllung dieses Auftrages zog daher nicht die Säumnisfolgen des Paragraph 13, Absatz 3, AVG 1950 nach sich.

Im übrigen kann entgegen der Ansicht der belangten Behörde beim gegebenen Sachverhalt aus der auf die Monate Jänner bzw. Februar 1987 lautenden Datierung von Bevollmächtigungsurkunden nicht darauf geschlossen werden, daß erst ab der Datierung dieser Urkunden ein Vollmachtsverhältnis entstanden wäre. Vielmehr wird der Mangel des Nachweises eines bestehenden Vollmachtsverhältnisses auch durch dessen nachträgliche Beurkundung bzw. durch seitens des Vollmachtgebers ausgesprochene Genehmigung der für ihn bereits gesetzten Handlungen beseitigt (vgl. Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse vom 4. Juli 1950, Slg. N.F. Nr. 1594/A, vom 29. September 1978, Zl. 45, 559/78, und vom 23. Oktober 1978, Zl. 322/77). Im übrigen kann entgegen der Ansicht der belangten Behörde beim gegebenen Sachverhalt aus der auf die Monate Jänner bzw. Februar 1987 lautenden Datierung von Bevollmächtigungsurkunden nicht darauf geschlossen werden, daß erst ab der Datierung dieser Urkunden ein Vollmachtsverhältnis entstanden wäre. Vielmehr wird der Mangel des Nachweises eines bestehenden Vollmachtsverhältnisses auch durch dessen nachträgliche Beurkundung bzw. durch seitens des Vollmachtgebers ausgesprochene Genehmigung der für ihn bereits gesetzten Handlungen beseitigt vergleiche , Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse vom 4. Juli 1950, Slg. N.F. Nr. 1594/A, vom 29. September 1978, Zl. 45, 559/78, und vom 23. Oktober 1978, Zl. 322/77).

Entgegen der Auffassung der belangten Behörde steht auch die Eigenschaft der Beschwerdeführerin als juristische Person dem Bestehen einer auf sie als Machthaber lautenden Vollmacht nicht entgegen, weil, wie eingangs festgehalten, der in der Satzung der Beschwerdeführerin zulässigerweise enthaltene Zweck ihres Bestehens als Wassergenossenschaft diese besondere Form der Vertretung ihrer Mitglieder deckt. Es ist nämlich unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen über Wassergenossenschaften beherrschenden Grundgedankens der genossenschaftlichen Selbstverwaltung (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage betreffend eine WRG Novelle 1959, 594 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP) davon auszugehen, daß diese Regelung Raum für die Gestaltung der Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder läßt. Der genossenschaftlichen Zusammenschlüssen innewohnende Zweck der Förderung der gemeinsamen Interessen der Genossenschaftsmitglieder umfaßt auch die Vertretung der einzelnen Mitglieder in den durch die jeweilige Satzung bestimmten Angelegenheiten. Dieses Vertretungsinteresse läßt sohin auch eine von den Bestimmungen des AVG 1950 abweichende Regelung - weil durch § 73 WRG 1959 gedeckt - unbedenklich erscheinen. Entgegen der Auffassung der belangten Behörde steht auch die Eigenschaft der Beschwerdeführerin als juristische Person dem Bestehen einer auf sie als Machthaber lautenden Vollmacht nicht entgegen, weil, wie eingangs festgehalten, der in der Satzung der Beschwerdeführerin zulässigerweise enthaltene Zweck ihres Bestehens als Wassergenossenschaft diese besondere Form der Vertretung ihrer Mitglieder deckt. Es ist nämlich unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen über Wassergenossenschaften beherrschenden Grundgedankens der genossenschaftlichen Selbstverwaltung (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage betreffend eine WRG Novelle 1959, 594 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen des Nationalrates römisch acht. Gesetzgebungsperiode davon auszugehen, daß diese Regelung Raum für die Gestaltung der Rechte und Pflichten

der Genossenschaftsmitglieder läßt. Der genossenschaftlichen Zusammenschlüssen innewohnende Zweck der Förderung der gemeinsamen Interessen der Genossenschaftsmitglieder umfaßt auch die Vertretung der einzelnen Mitglieder in den durch die jeweilige Satzung bestimmten Angelegenheiten. Dieses Vertretungsinteresse läßt sohin auch eine von den Bestimmungen des AVG 1950 abweichende Regelung - weil durch Paragraph 73, WRG 1959 gedeckt - unbedenklich erscheinen.

Daraus folgt, daß die auf die §§ 10 und 13 Abs. 3 AVG 1950 gestützte Zurückweisung des beschwerdegegenständlichen Antrages nicht dem Gesetz entsprach, weshalb der angefochtene Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet ist. Er war deshalb gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. Das verwaltungsbehördliche Verfahren wird daher, wie bereits im Vorerkenntnis ausgeführt, unter Beiziehung der Beschwerdeführerin als Partei fortzusetzen sein. Daraus folgt, daß die auf die Paragraphen 10 und 13 Absatz 3, AVG 1950 gestützte Zurückweisung des beschwerdegegenständlichen Antrages nicht dem Gesetz entsprach, weshalb der angefochtene Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet ist. Er war deshalb gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben. Das verwaltungsbehördliche Verfahren wird daher, wie bereits im Vorerkenntnis ausgeführt, unter Beiziehung der Beschwerdeführerin als Partei fortzusetzen sein.

Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 und 48 Abs. 1 Z. 1 und 2 VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, BGBl. Nr. 243, über die Pauschalierung der Aufwandersätze im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof. Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47 und 48 Absatz eins, Ziffer eins und 2 VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, Bundesgesetzblatt , Nr. 243, über die Pauschalierung der Aufwandersätze im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Wien, am 8. Oktober 1987

Schlagworte

Verbesserungsauftrag Bejahung Einschreiten einer juristischen Person Zurechenbarkeit Vertretungsbefugter juristische Person Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Vertretungsbefugter Zurechnung Beginn Vertretungsbefugnis Vollmachtserteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987070087.X00

Im RIS seit

20.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at